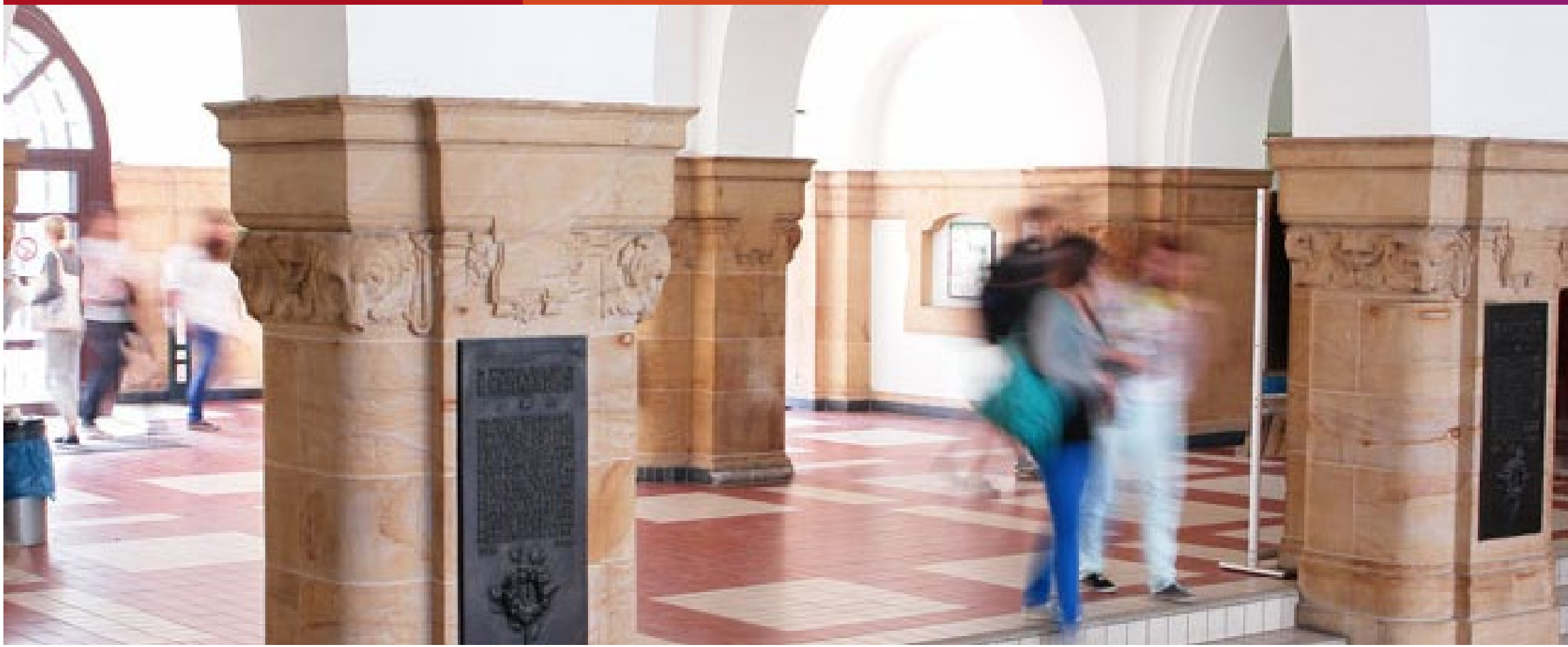


Watt fott es, es fott. – Was weg ist, ist weg.

Vom Löschen personenbezogener Daten

16.10.2026

Dr. Maria Galda

Datenschutzmanagerin

Technology
Arts Sciences
TH Köln

Disclaimer

Dies ist keine Rechtsberatung!

Fokus: Kollegialer Austausch!

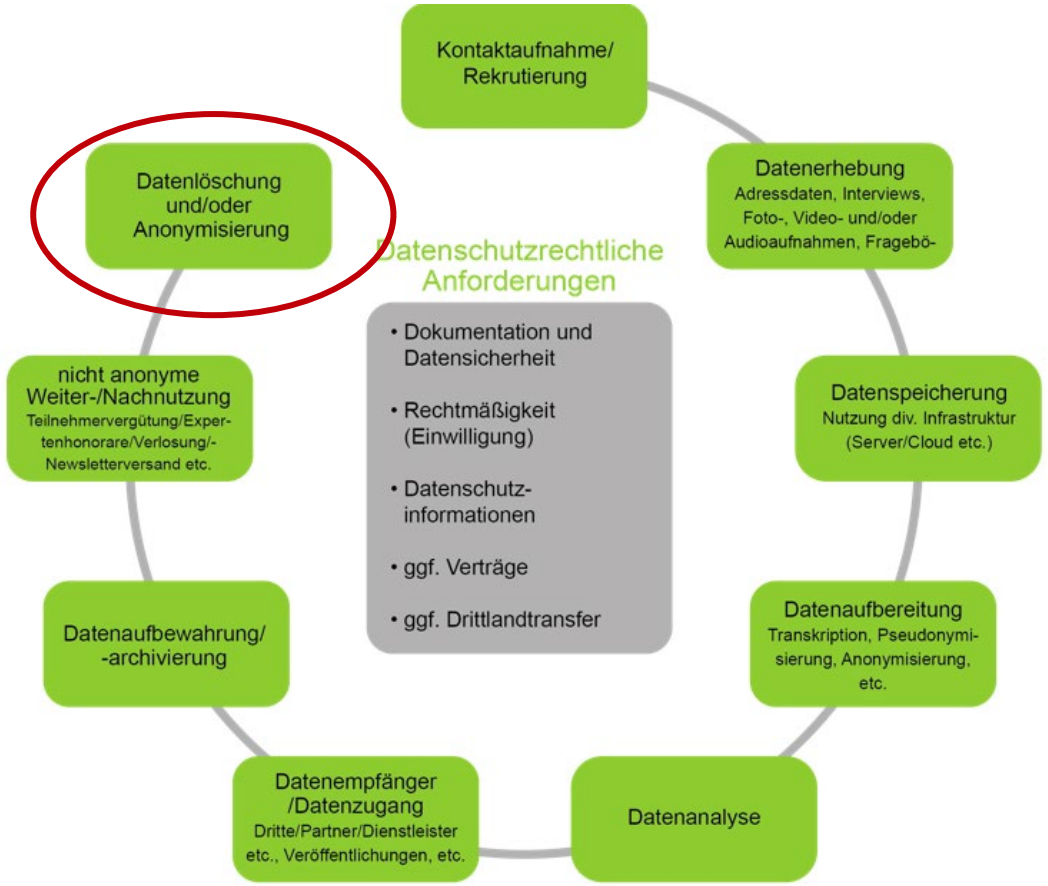
Fragen an die Runde

- Wie geht ihr/ gehen Sie mit dem Thema Löschen um?
- Wird regelmäßig gelöscht/ archiviert?
- Wer hat eine/ kennt die Archivordnung?
- Welche anderen Ordnungen/ Festlegungen zu löschen gibt es bei Euch/ Ihnen?

Was ist löschen?

- Ein Löschen ist jede unumkehrbare Unkenntlichmachung personenbezogener Daten, z.B.
 - Überschreiben personenbezogener Daten, z.B. mit Nullen oder Zufallszahlen → anonymisieren
 - Entmagnetisieren von Datenträgern
 - Sicheres Verschlüsseln personenbezogener Daten und Löschen des Schlüssels,
 - Physikalisches Zerstören des Datenträgers, z.B. durch Schreddern oder Schmelzen
 - Auflösen der Personenbeziehbarkeit von Daten durch Löschen der Relation, z.B. durch Entfernen eines eindeutigen Identifizierungsmerkmals

Löschen im Kontext von Datenschutz



- Löschen ist ein Verarbeitungsvorgang und gehört zum Data Life Cycle dazu
- Löschen muss schon bei der Erhebung mitgedacht werden
- Keine Verarbeitung pbD ohne Löschung

Gestaltung: Pia Annas, Hochschule Niederrhein; Lizenz: CC BY-NC-ND 4.0

Was ist löschen nicht?

- Rechte Maustaste → Löschen
 - Oberflächliches Löschen → Austragen von Verweisen aus elektronischen Verzeichnissen
 - Ggf. Frist für Löschung der Back-ups beachten

- Zu den konkreten technischen Aspekten von Löschvorgängen → Rechenzentrum fragen/ Softwaredokus lesen

Löschen im Kontext der DSGVO

Recht auf Löschung/
„Recht auf Vergessenwerden“

- DSGVO
- Art. 17 DS-GVO
 - auf Verlangen von betroffenen Personen sind pbD grundsätzlich zu löschen
 - wenn es keine andere Rechtsgrundlage für die weitere Speicherung mehr gibt – wenn der Zweck entfällt oder die Einwilligung widerrufen wird
 - Ausnahmen von der Löschpflicht, z.B. wenn eine rechtliche Pflicht erfüllt werden muss oder Archiv-/ Forschungszwecke

- Gemäß Art. 19 DSGVO
 - Nachberichtspflicht! → der Verantwortliche muss über die Löschung informieren (wenn verhältnismäßiger Aufwand oder überhaupt möglich)

Löschen im Kontext des BDSG

- BDSG (Bundesdatenschutzgesetz)
- Gemäß § 35 BDSG
 - Unter bestimmten Voraussetzungen kann auch die Einschränkung der Verarbeitung statt der Löschung vollzogen werden

Praxistipps

- Grundsätzlich: je wengier pbD, desto besser!
- Löschen von Anfang an mitdenken und als Löschkonzept schriftlich fixieren:
 - Müssen wir die pbD löschen, die wir erheben? Wenn nicht, welchen gesetzliche Grundlage besteht dafür, die Daten nicht zu löschen/ aufzubewahren? (z.B. Archivordnung)
 - Wie soll gelöscht werden?
 - Wer führt dies durch und protokolliert die Löschung?
 - Wer kümmert sich bei Personalfluktuation und späten Löschzeitpunkten um die Löschung?
 - Wo werden die Daten bis Löschung aufbewahrt – findet man sie dann auch wieder, wenn man löschen muss?

Exkurs

Pseudonymisieren:

- Die Zuordnung der personenbezogenen Daten zu einer spezifischen betroffenen Person ist ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr möglich.

Anonyme Daten:

- Daten, die sich nicht auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen.
 - Auf anonyme oder anonymisierte Daten DSGVO und Datenschutzrecht keine Anwendung.
- Anonymisieren ist damit eine Art des Löschens, denn nach der Anonymisierung sind die personenbezogenen Daten nicht mehr wahrnehmbar

Quellen

- Kremer (2024): Löschen nach DS-GVO in der Praxis. Frechen → siehe https://www.datakontext.com/media/pdf/08/c3/92/Leseprobe_Inhalt_851-3_L-schen.pdf
- Datenschutzkonferenz (2018): Recht auf Löschung/ „Recht auf Vergessenwerden“:, Kurzpapier Nr. 11
- Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht: Löschung → siehe https://www.lda.bayern.de/de/thema_loeschung.html